



Ministerium für religiöse Stiftungen
Höchster Rat für Islamische
Angelegenheiten

Begriffe, die korrigiert werden müssen!

Vorbereitet von

Prof. Dr. Abdullah Mabruk an-Najjar
Mitglied der Akademie für islamische Untersuchungen

Prof. Dr. Muhammad Salim Abu Aasy
Dekan der Fakultät für Postgraduales Studium der Al-
Azhar-Universität

ÜBERPRÜFT UND EINGELEITET VON

PROF. DR. MUHAMMAD MUKHTAR GUMAA

Minister für religiöse Stiftungen und Mitglied
der Akademie für islamische Untersuchungen

1436 - 2015



Ministerium für religiöse Stiftungen
Höchster Rat für Islamische
Angelegenheiten

Begriffe, die korrigiert werden müssen!

Vorbereitet von

Prof. Dr. Abdullah Mabruk an-Najjar
Mitglied der Akademie für islamische Untersuchungen

Prof. Dr. Muhammad Salim Abu Aasy
Dekan der Fakultät für Postgraduales Studium der Al-
Azhar-Universität

ÜBERPRÜFT UND EINGELEITET VON

PROF. DR. MUHAMMAD MUKHTAR GUMAA

Minister für religiöse Stiftungen und Mitglied
der Akademie für islamische Untersuchungen

1436 - 2015



Im Namen Gottes des Allerbarmen des Barmherzigen

Einleitung

Der Lobpreis gebührt Gott dem Herrn der Welten, und der Segen und Friede seien mit dem letzten Propheten und Gesandten Gottes Muhammad, dem Sohn von Abdullah, und mit all seinen Angehörigen, Gefährten und denjenigen, die durch ihn bis zum jüngsten Tag rechtgeleitet werden. Alsdann:

Wir freuen uns, dem geehrten Leser die Empfehlungen des 24. internationalen Kongresses, der vom Höchsten Rat für islamische Angelegenheiten des Ministeriums für religiöse Stiftungen organisiert wurde, vorzustellen, wie diese von Prof. Dr. Abdullah Mabruk an-Najjar, dem Mitglied der Akademie für islamische Untersuchungen, und von Prof. Dr. Muhammad Salim Abu Aasy, dem Dekan der Fakultät für Postgraduales Studium der Al-Azhar-Universität, erklärt und ausgelegt wurden. Beide haben dabei das Anliegen, einige falsche und fehlgeschlagene Vorstellungen zu korrigieren, die zur Übertreibung und Abweichung (von islamischen Lehren) bzw. die zum Takfir (Muslime mit Unglauben zu beschuldigen) und zum Extremismus führen. Wir hoffen, dass dieses kleine Buch den Anfang einer neuen Serie darstellt, die Schlüsselbegriffe korrigiert, Toleranz des Islam verbreitet und dessen feine kulturelle Aspekte hervorhebt, die einen vernünftigen Kulturdialog und ein friedliches Zusammenleben unter allen Menschen fundieren. Diese Serie soll darüber hinaus ethische und menschliche Werte verbreiten, damit die ganze Menschheit in Glückseligkeit lebe.

Prof. Dr. Muhammad MukhtarGumaa
Minister für religiöse Stiftungen

Der 24. internationale Kongress des Höchsten Rats für islamische Angelegenheiten - Darstellung und Erklärung der Empfehlungen des Kongresses

Unter der Schirmherrschaft des Herrn Präsidenten Abdulfattah As-Sisi und der Leitung von Herrn Prof. Dr. Muhammad MukhtarGumaa, dem Minister für religiöse Stiftungen und dem Präsidenten des Höchsten Rats für islamische Angelegenheiten, versammelte sich eine Gruppe von Gelehrten und Denkern mit unterschiedlichen geistigen und religiösen Überzeugungen aus der ganzen islamischen Gemeinde im Rahmen des 24. internationalen Kongresses des Höchsten Rats für islamische Angelegenheiten. Sie studierten bei diesem Treffen das, was die Welt in letzter Zeit an politischen, sicherheitsbezogenen und geistigen Krisen erlebt. Denn aus diesen Krisen entstanden falsche Handlungen und traurige Phänomene, wie beispielsweise der *Takfir*, Terrorismus, Gewalt und Gottesleugnung und viele andere Phänomene. All dies gefährdet den Weltfrieden, destabilisiert viele menschliche Gesellschaften und stellt deren Existenz in Frage. Somit läuft die Welt Gefahr, in vernichtende Anarchie und zerstörerische Gewalt zu geraten.

Die Versammelten bekräftigten, dass heutzutage Begriffe in unserer islamischen Gemeinde verfälscht und Tatsachen verdreht werden. Die Lage der islamischen Gemeinde wird noch dadurch verschlechtert, dass sich einige verleitete Gruppierungen, die sich - zu Unrecht - wahre Muslime nennen, darum bemühen, die Kluft zwischen Muslimen zu vertiefen, sie voneinander zu trennen und Streit zwischen ihnen zu säen. Sie versuchen auch, die islamischen Texte je nach ihrer Denkweise und ihren abweichenden Überzeugungen zu interpretieren. Sie stellen den Menschen ihre Behauptungen so dar, als seien sie die wahre Religion und die klare Wahrheit.

Ausgehend von unserer rechtlichen, nationalen und menschlichen Verantwortung als Gelehrte und Denker und ausgehend von unserer Überzeugung, dass wir den abweichenden Gedanken und den hinsichtlich vieler Fragen falschen Konzepten - die sie dem Islam wegen pragmatischer Interessen und aus Machtgründen

zuschreiben wie *Ĝihād*, *Takfir*, *Īkīmīya* (Herrschaft), Bürgerlichkeit usw. –, begegnen und diese aufdecken sollen, gibt der Kongress folgende Empfehlungen bekannt:

1. Die Konferenz erklärt, dass der Islam die Glaubensfreiheit garantiert. So heißt es im Koran „Es gibt keinen Zwang im Glauben.“ (2:256). Im Islam sind alle Menschen – abgesehen von ihrem Glauben – in Bezug auf Bürgerlichkeit, Rechte und Pflichten gleich. Er unterscheidet nicht zwischen ihnen. Die Grundlagen des Islam sind Gerechtigkeit, Barmherzigkeit sowie der Schutz und die Verteidigung der Werte und die Akzeptanz der Unterschiede (zwischen Menschen), die als Geheimnis des Universums gilt. Der Islam verbietet die Verletzung des Lebens, der Ehre und des Vermögens, es sei denn, es handelt sich darum, eine klare Aggression gegen den Staat zurückzuweisen. Dies entscheiden der Präsident und die verantwortlichen Stellen im Staat, weil die Kriegserklärung – um die Heimat zu verteidigen – ein Recht des Staates bildet, je nach dem, wie es die Verfassung und der Präsident in einem Staat bestimmen. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um das Recht einzelner Personen.

Der Islam respektiert die Vernunft als Instrument richtigen Denkens und er berücksichtigt die Anforderungen des Gemütes und der Gefühle. Er verbindet zwischen Diesseits und Jenseits. Andere Vorstellungen, die diesem Bild vom Islam widersprechen, entsprechen nicht dem wahren Islam.

2. Der Islam hat nichts mit den Handlungen einiger, die sich Muslime nennen, zu tun, wie Takfir und das, was sich daraus an Gewalttaten ergibt, wenn diese Leute beispielsweise andere Menschen abschlachten, verbrennen und verstümmeln oder auf Erden zerstören und ruinieren. Mit diesen Handlungen verletzen sie die Rechte Gottes – weil nur Er die Herzen Seiner Diener kennt – und die Rechte der Machthaber im Staat.

3. Man darf nicht gegen den Islam mit den Fehlern einiger, die sich Muslime nennen, argumentieren; auch nicht mit deren Nichtverstehen und Abweichen von den Normen des Islam.

4. Die Anhänger aller Religionen sollen andere Religionen objektiv betrachten und sie nicht mit den Fehlern einiger ihrer Anhänger beschuldigen.

5. Es ist ein Unrecht und eine Straftat gegen die Religion, wenn einige deren Anhänger sie für pragmatische Interessen und Machtgründe instrumentalisieren.

6. Die versammelten Gelehrten, Denker, Forscher und Schriftsteller verabscheuen einstimmig, dass Menschen wegen ihres Glaubensunterschiedes im Namen des islamischen Staates oder anderer Benennung aus ihrer jeweiligen Heimat vertrieben werden bzw. ihre Gebetsstätten zerstört, ihre Frauen gefangen und ihr Vermögen zu Unrecht beschlagnahmt werden. Der Islam hat mit all dem nichts zu tun.

7. Die Versammelten sind sich darin einig, dass man die Religionen nicht verachten darf, weil dadurch die Gefühle deren Anhänger verletzt und der soziale und menschliche Frieden gestört werden. Darüber hinaus könnten dadurch Versuchungen, Gewalt und Kulturkampf entstehen.

8. Die Versammelten haben den Inhalt folgender Begriffe folgendermaßen richtiggestellt:

a. Terrorismus: Das ist ein organisiertes Verbrechen, in dem eine Gruppe wider das System des Staates und der Gesellschaft kooperiert und dadurch das Blut unschuldiger Menschen vergossen bzw. Anlagen zerstört und öffentliches oder privates Eigentum angegriffen werden.

b. Kalifat: Eine Bezeichnung für ein veränderliches politisches System, das durch ein anderes System oder etwas Anderes, das die Interessen des Staates und der Menschen gemäß rechtlichen Maßstäben und internationalen Abkommen berücksichtigt, getragen werden kann.

Islamische Texte über das Kalifat betonen in ihrem Kernpunkt die Notwendigkeit, dass es ein System einschließlich eines Präsidenten und Institutionen geben muss, damit die Menschen nicht in Anarchie leben. Jedes Regime, das das Interesse des Staates und der Menschen erfüllt und Gerechtigkeit verbreitet, gilt als rechtgeleitete Herrschaft.

c. *Al-Gizya* (Schutzsteuer): Eine Bezeichnung für finanzielle Verpflichtungen, die in unserer Zeit nicht zu entrichten sind. Sie ist deshalb nicht mehr fällig, weil der Grund, für den sie damals verordnet wurde, nicht mehr relevant ist. Alle Bürger sind nun bezüglich der Rechte und Pflichten gleich. Diese Schutzsteuer

wurde durch andere finanzielle Maßstäbe und Systeme ersetzt. Der Grund ist also jetzt nicht mehr vorhanden.

Alles, was über *Ġizya* im Koran vorkommt, bezieht sich auf die angreifenden kämpfenden Feinde, die die Bürgerlichkeit ablehnen, und nicht auf jene, die friedlich sind und sich am Aufbau der Heimat beteiligen und diese verteidigen.

d. Haus des Krieges: Das ist ein veränderlicher Begriff der islamischen Jurisprudenz, der als *Terminus technicus*, den es in unserer Zeit wegen internationaler Abkommen und der UN-Charta nicht mehr gibt. Dass dieser Begriff veränderlich ist, widerspricht nicht dem Recht der Länder, ihr mit Gewalt besetztes Land zurückzuerlangen, vor allem in Bezug auf die Rechte des palästinischen Volkes. Die islamische Gesetzgebung verpflichtet dazu, Verträge zu erfüllen. Daher soll man nicht aus seiner Heimat zum Haus des Islam auswandern.

e. Die Bürgerlichkeit: Das bedeutet, dass alle Bürger in ihren Staaten bezüglich der Rechte und Pflichten gleich sind.

f. *Al-Ġihād*: Es geht dabei darum, eine Aggression gegen den Staat mit dem Gleichen ohne Überschreitung und Übertreibung zurückzuweisen. Angreifen darf man nicht. Einzelpersonen haben nicht das Recht den *Ġihād* zu erklären, denn es handelt sich dabei ausschließlich um das Recht des Präsidenten und der verantwortlichen Stellen im Staat, je nach dem Gesetz und der Verfassung.

g. Die wissenschaftlichen und religiösen Institutionen müssen Maßstäbe für die Frage *Takfir* (Muslime mit Unglauben zu beschuldigen) aufstellen, damit diese der Justiz zur Verfügung stehen. Das hilft dabei, dass ein kulturelles und soziales Bewusstsein vorhanden ist und dass die Grenze des *Takfir* genau erkannt wird. Einzelne muslimische Menschen oder Gruppen mit Unglauben zu beschuldigen ist kein Recht einzelner Personen, Organisationen oder Gruppen, sondern eine Angelegenheit der Justiz, die gemäß rechtlichen Beweisen und von religiösen anerkannten Institutionen verordneten Maßstäben entscheidet. Ziel ist es, dass sich Muslime gegenseitig nicht des Unglaubens beschuldigen.

Dabei wird bekräftigt, dass es nicht zum Islam gehört, dass einige Personen, Gruppen oder Organisationen andere Menschen töten, abschlachten oder verbrennen bzw. misshandeln.

h. *Al-Ṭākimīya*: Das bedeutet das Festhalten an dem, was Gott, der Erhabene, an Verordnungen offenbarte. Es steht jedoch nicht im Widerspruch dazu, dass man je nach Zeit und Ort rechtliche Entscheidungen bei von Menschen verabschiedeten Gesetzen im Rahmen der Ansätze und Prinzipien der allgemeinen islamischen Gesetzgebung sucht. Das Richten nach diesen von Menschen verabschiedeten Gesetzen widerspricht nicht der islamischen Religion, solange sie die allgemeinen Interessen der Länder, der Völker, der einzelnen Personen und der Gesellschaften gemäß der allgemeinen Ziele des islamischen Rechts erfüllen.

9. Der religiöse Diskurs muss erneuert werden, sodass er ein ausgewogener Diskurs wird, der Vernunft und Überlieferung sowie die Interessen des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates in Einklang bringt, Mann und Frau hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleichstellt und in der Lage ist, jede Art von Terrorismus, Übertreibung, Chaos und Atheismus zu bekämpfen.

10. Die Versammelten empfehlen, ein ständiges Observer-Amt (Beobachter-Amt) in allen Sprachen der Welt mit der Aufgabe zu gründen, die Fehler jener, die sich Muslime nennen, zu beobachten und diese mit Beweisen und Argumenten zu entkräften. Es soll auch zwischen islamischen Organisationen und Institutionen in der ganzen Welt Verbindungen knüpfen.

11. Die religiösen und kulturellen Curricula in Bildungsinstitutionen in der arabischen und islamischen Welt sollen überarbeitet und von historisch, zeitlich und örtlich bedingten Fragen gereinigt werden. Diese Fragen müssen im Kontext unserer Umstände, unserer Zeit und unseres Ortes überprüft werden, sodass sich die Kultur der Toleranz verbreitet und die Vernunft in einer Art und Weise gestaltet wird, dass sie in die Lage versetzt wird, Nachdenken zu ermöglichen und die rechtlichen Bestimmungen auf die neuen Umstände und Entwicklungen zu beziehen, ohne an der Realität vorbeizugehen oder dieser zu widersprechen.

12. Die Versammelten fordern dazu auf, den Appel von Herrn Abdulfattahas-Sisi, dem Präsidenten der Republik und dem Schirmherrn dieses Kongresses, eine gemeinsame arabische Streitmacht zur Bekämpfung des Terrorismus zu bilden, in die Tat umzusetzen.

13. Die Versammelten fordern dazu auf, dass Araber und Muslime konkrete Maßnahmen ergreifen, damit sie politische,

wirtschaftliche, geistige und kulturelle Blöcke im Rahmen der Arabischen Liga und der Organisation für Islamische Zusammenarbeit bilden, sodass sie zusammen einen einheitlichen Machtfaktor bilden, den man im internationalen Diskurs nicht ignorieren bzw. angreifen kann. Diese Einheit ist darüber hinaus in Bezug auf die internationalen wirtschaftlichen Blöcke wichtig und schützt das geistige und kulturelle Erbe der arabischen und islamischen Welt.

14. Die Ministerien, die für Kultur und Erziehung zuständig sind, sollen miteinander kooperieren, sodass die Ministerien für religiöse Stiftungen, für Bildung und Erziehung, für Hochschulwesen, für Kultur und für Jugend als Teamwork zusammenarbeiten. Die Medien sollen ihre Rolle dabei spielen und die ethischen Werte stützen.

15. Die neuen modernen Kommunikationsmittel sollen vor allem in religiösen, geistigen und kulturellen Institutionen in diesem Zusammenhang verstärkt, ausgeübt und verwandt werden.

16. Die Versammelten haben sich darüber verständigt, eine Kommission zu bilden. Diese sorgt dafür die Empfehlungen des Kongresses durchzuführen, indem sie alle vier Monate zusammentrifft und eine Erklärung an die Beteiligten und die verschiedenen Medien schickt.

* * *

Begriffsbestimmungen mit rechtlichen Beweisen

Einleitung

Bevor wir die achte Empfehlung des Kongresses hinsichtlich des Korrigierens der verfälschten Begriffe darstellen und analysieren, wollen wir uns nun mit der ersten befassen, weil diese in Bezug auf das Korrigieren des verzerrten Islambildes von Bedeutung ist. In dieser ersten Empfehlung des Kongresses heißt es:

Der Islam garantiert die Glaubensfreiheit und behandelt die Menschen – abgesehen von ihrem Glauben in Bezug auf Staatsbürgerlichkeit, Rechte und Pflichten gleich. Er unterscheidet nicht zwischen ihnen. Die Grundlagen des Islam sind Gerechtigkeit, Barmherzigkeit sowie der Schutz und die Verteidigung der Werte und die Akzeptanz der Unterschiede (zwischen Menschen), die als Geheimnis des Universums gilt. Der Islam verbietet die Verletzung des Lebens, der Ehre und des Vermögens, es sei denn, es handelt sich darum, eine klare Aggression gegen den Staat zurückzuweisen. Dies entscheiden der Präsident und die verantwortlichen Stellen im Staat, weil die Kriegserklärung – um die Heimat zu verteidigen – ein Recht des Staates ist, je nach dem, wie es die Verfassung und der Präsident in einem Staat verordnen. Es handelt sich dabei aber nicht um das Recht einzelner Personen.

Die Erklärung dieser Empfehlung:

Der Islam kam als Barmherzigkeit für alle Menschen und er wurde deshalb verordnet, damit er den Menschen die Fesseln, die Last und die Strenge nimmt. In all seinen weisen Verordnungen und edlen Lehren herrschen großartige Formen der Barmherzigkeit und Toleranz gegenüber Nicht-Muslimen.

Der Koran erklärt an verschiedenen Stellen, dass die Verschiedenheit hinsichtlich der Rassen, Sprachen sowie Farben und Religionen zu Gottes Verfahren gehört. Diese Verschiedenheit bleibt so, solange es Menschen auf Erden gibt. Gott sagt dazu:

Und hätte dein Herr es gewollt, so hätte Er die Menschen alle zu einer einzigen Gemeinde gemacht; doch sie wollten nicht davon ablassen, uneins zu sein. Ausgenommen davon sind jene, derer dein Herr Sich erbarmt hat, und dazu hat Er sie erschaffen. Und das Wort deines Herrn ist in Erfüllung gegangen: „Wahrlich, Ich werde die Hölle mit den Dschinn und den Menschen insgesamt füllen.“
(11:118-119)

Diese Verschiedenheit setzt voraus, dass die muslimische Gesellschaft mit anderen Gesellschaften auf jeden Fall etwas zu tun hat. Der Islam regelt aus diesem Zusammenhang die Beziehung des Muslims zu anderen Menschen, ob sie Muslime oder Nicht-Muslime sind. Die islamischen rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Christen und Juden gelten in diesem Sinne als ein klarer Beweis dafür, wie der Islam den Anderen und die Verschiedenheit respektiert. Zu diesen rechtlichen Bestimmungen gehört Folgendes:

Er garantiert die Freiheit der Religionszugehörigkeit für jeden, denn es gibt keinen Zwang zum Eintreten in den Islam. Es geht hier nur um die völlige Überzeugung von seiner Leitung. Jeder hat seine Religion und er darf nicht dazu gezwungen werden, andere Religion anzunehmen. Diese Bedeutung bringt der Koran zum Ausdruck: „Es gibt keinen Zwang im Glauben. (2:256)“

Auch der Prophet Muḥammad (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) verbietet, dass Menschen dazu gezwungen werden, in diese Religion einzutreten. Gott, der Erhabene, sagt im Koran (10:99):

„Und hätte dein Herr es gewollt, so hätten alle, die insgesamt auf der Erde sind, geglaubt. Willst du also die Menschen dazu zwingen, Gläubige zu werden?“

Die islamische Scharia verpflichtet die Muslime, dass sie mit den Anderen in Gerechtigkeit umgehen sollen. Die Verschiedenheit hinsichtlich der Religion darf kein Grund für Unterdrückung oder Übertretung sein. Vielmehr gilt die Gerechtigkeit dabei als Beweis für die Gottesfurcht, für die Gott reichlich belohnt. In Sure 5:8 heißt es:

„O ihr, die ihr glaubt! Setzt euch für Gott ein und seid Zeugen der Gerechtigkeit. Und der Hass gegen eine Gruppe soll euch nicht (dazu) verleiten, anders als gerecht zu handeln. Seid gerecht, das ist der Gottesfurcht näher.“

Dieses Gebot, mit Gerechtigkeit zu handeln, umfasst alle Menschen, ohne Berücksichtigung deren Rasse, Religion oder Abkunft. Der Beweis dafür ist, dass Gott Seinem Gesandten (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) befohlen hat, in Gerechtigkeit zwischen Leuten der Schrift zu richten:

„Wenn du aber richtest du, so richte zwischen ihnen in Gerechtigkeit. Wahrlich, Gott liebt die Gerechten.“ (5:42)

Der Gesandte Gottes (...) warnte davor, Menschen, mit denen die Muslime Abkommen schlossen (muḏāhid), mit Unrecht zu behandeln. Er bedrohte denjenigen, der so handelt, damit, dass er mit ihm im Jenseits streiten werde. Derjenige, mit dem der Gesandte (...) streitet, wird sicherlich verlieren und scheitern. Der Gesandte (...) sagte: „Wer jemanden, mit dem man Abkommen (muḏāhid) geschlossen hat, unterdrückt oder ihm sein Recht nicht zahlt bzw. ihn über dessen Vermögen belastet oder etwas von ihm gegen seine Willen wegnimmt, dem bin ich ein Gegner im Jenseits – d. h., ich streite mit ihm und argumentiere gegen ihn.“ (Von Abū Dāwūd überliefert.)

Im Koran gibt es viele Verse, die zur Güte, Pflege der Verwandtschaftsbande, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Billigkeit und Erfüllung der Verpflichtungen aufrufen:

„ ... und tut Gutes! Wahrlich, Gott liebt diejenigen, die Gutes tun.“ (Sure 2:195).

„... ihr sollt freundlich zu den Menschen sprechen.“ (Sure 2:85).

Im Rahmen dieses islamischen Konzeptes über Verrichtung guter Werke (iḏsān) gebietet der Islam, Nicht-Muslime gut zu behandeln. Die religiösen Texte darüber sind allgemeingültig und umfassen jeden Menschen. So sagt Gott im Koran:

„Gott verbietet euch nicht, gegen jene, die euch nicht des Glaubens wegen bekämpft haben und euch nicht aus euren Häusern vertrieben haben, gütig zu sein und redlich mit ihnen zu verfahren; wahrlich, Gott liebt die Gerechten.“ (Sure 60:8).

Der Islam erlaubt den Umgang mit Nicht-Muslimen in Bezug auf Kauf, Verkauf sowie das gegenseitige Geben und Nehmen. Darüber hinaus verordnet er die Speisen der Leute der Schrift als erlaubt. Er garantiert den Nicht-Muslimen deren Seichtheit in Bezug auf ihr Leben, Vermögen und Ehre. So darf man sie nicht antasten, weder seitens von Muslimen noch seitens von Nicht-Muslimen.

Der Islam verhängt harte Strafe gegen diejenigen, die ihr Leben bedrohen bzw. ihnen Schaden zufügen. Der Gesandte Gottes (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) sagt: „Wer einen Muḏāhid

(jemand, dessen Schutz unter vertraglicher Abmachung steht), Schaden zufügt, der wird (am Tag des Jüngsten Gerichts) nicht einmal den Duft des Paradieses einatmen dürfen; und sein Duft ist wahrlich aus einer Entfernung von einer vierzigjährigen Reise wahrzunehmen!“ (Überliefert von al-Buḥārī.)

Die menschliche Geschichte kennt also keine Gemeinde, die den Andersgläubigen so viel gleiche Rechte gewährleistete und sie mit so viel Gerechtigkeit behandelte wie die islamische, die nach dem Grundsatz handelte: „Sie (Andersgläubige) haben die gleichen Rechte und Pflichten.“ Die Andersgläubigen stellen im Islam genauso wie die Muslime eine Gemeinde dar, die ihre Religion und ihre Gewohnheiten beibehalten darf. In diesem Grundsatz zeigt sich die Großartigkeit des Islam in Bezug auf die Toleranz, die alle Einwände gegen den Islam entkräftet, dass er eine Religion des Terrors, der Gewalt und des Rassismus sei. All diese Einwände, die die Feinde des Islam ihm zuschreiben wollen, widersprechen dem Geist des Islam in Bezug auf seine Toleranz und Barmherzigkeit.

* * *

1. Takfir (Andere Muslime mit Unglauben bezichtigen)

Zu den Empfehlungen des Kongresses gehört Folgendes:

Die wissenschaftlichen und religiösen Institutionen müssen Maßstäbe für die Frage *Takfir* (Muslime mit Unglauben zu beschuldigen) setzen, damit diese der Justiz zur Verfügung stehen. Dies hilft dabei, dass ein kulturelles und soziales Bewusstsein vorhanden ist, das die Grenze des *Takfir* genau erkennt. Einzelne muslimische Menschen oder Gruppen mit Unglauben zu beschuldigen ist kein Recht einzelner Personen, Organisationen oder Gruppen, sondern eine Angelegenheit der Justiz, die gemäß rechtlichen Beweisen und von anerkannten religiösen Institutionen verordneten Maßstäben entscheidet. Ziel ist es, dass sich Muslime gegenseitig nicht des Unglaubens beschuldigen.

Dabei wird bekräftigt, dass es nicht zum Islam gehört, dass einige Personen, Gruppen oder Organisationen andere Menschen töten, abschlachten oder verbrennen bzw. misshandeln.

Die Erklärung dieser Empfehlung:

Takfir bedeutet, einen Muslim als Islam-Leugner zu beurteilen. Einen Muslim als ungläubig zu bezeichnen ist eine sehr gefährliche Frage und hat Konsequenzen im Diesseits und im Jenseits.

Zu den Konsequenzen im Diesseits gehören folgende rechtliche Bestimmungen: Falls der Mann ungläubig wird, wird zwischen ihm und seiner Ehepartnerin getrennt werden. Er verliert das Erziehungsrecht und seine Befugnisse gegenüber seinen Kindern. Auch verliert er das Recht, von der muslimischen Gemeinde gehört bzw. unterstützt zu werden. Er darf nicht vor ein muslimisches Gericht gestellt werden und die islamischen Bestimmungen werden auf ihn angewandt, z. B. soll man für ihn – wenn er verstorben ist – weder die rituelle Waschung noch das Totengebet verrichten. Auch darf er nicht auf einem muslimischen Friedhof begraben werden. Darüber hinaus wird er weder erben noch beerbt werden.

Zu den Konsequenzen im Jenseits gehört, falls er als ungläubig gestorben ist, dass auf ihm der Fluch Gottes lastet, er von der Barmherzigkeit Gottes ausgenommen wird und im Höllenfeuer ewig bleibt:

„Wahrlich, diejenigen, die ungläubig sind und in ihrem Unglauben sterben, auf denen lastet der Fluch Gottes und der Engel und der Menschen insgesamt. Darin werden sie ewig sein. Die Strafe wird ihnen nicht erleichtert, und es wird ihnen kein Aufschub gewährt.“ (Sure 2:161-162).

„Wahrlich, Gott wird es nicht vergeben, dass Ihm Götter zur Seite gestellt werden; doch Er vergibt das, was geringer ist als dies, wem Er will. Und wer Gott Götter zur Seite stellt, der hat wahrhaftig eine gewaltige Sünde begangen.“ (Sure 4:48).

Aus diesem Grunde muss man mehrmals überlegen und abwarten, bevor man andere Muslime mit Unglauben bezichtigt. Wegen der Gefährlichkeit des *Takfir* in Bezug auf die Gesellschaft verbietet der Islam, ihn zu schnell als Urteil zu fällen oder ihn zu bestätigen, ohne die Gründe dafür zu hinterfragen und sich ihrer sicher zu sein. Einen Fehler basierend auf Verzeihung ist besser als einen Fehler basierend auf Strafe zu begehen. Schließlich ist es nur Gott, der endgültig entscheiden wird. Der Koran tadelte den Prophetengefährten Usāma ibn Zaid, als er jemanden getötet hatte, der das islamische Glaubensbekenntnis ausgesprochen hatte, weil er dachte, jener wolle ihn nur manipulieren. Der Koran befiehlt ihm und uns, Nachforschungen anzustellen:

„O ihr, die ihr glaubt, wenn ihr auszieht auf dem Weg Gottes, so stellt erst gehörig Nachforschungen an und sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: »Du bist kein Gläubiger.« Ihr trachtet nach den Gütern des irdischen Lebens, doch bei Gott ist des Guten Fülle. So waret ihr einst, dann aber hat Gott euch Seine Huld erwiesen; darum stellt erst gehörig Nachforschungen an. Seht, Gott ist eures Tuns wohl kundig.“ (4:94)

Der Prophet (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) warnt in einer Überlieferung vor *Takfir*: „Wenn jemand zu seinem muslimischen Bruder »Du Nicht-Muslim« sagt, so trifft diese Aussage auf einen der beiden zu.“ (Überliefert von al-Buḥārī und Muslim.) Die Gelehrten kannten die Gefahr des *Takfir* und deshalb distanzierten sie sich davor, es sei denn, es liege ein klarer Beweis respektive ein unwiderlegbares eindeutiges Argument dafür vor. Dass man ein unrichtiges Zeugnis für den Unglauben des Muslims ablegt, gilt als große Sünde, Unrecht und Unwahrheit.

Die Prophetengefährten pflegten den Begriff Takfir nicht zu benutzen bzw. andere Muslime, die in Richtung der Kaaba beteten, nicht als Frevler zu bezeichnen. Sufyān überlieferte: „Ich fragte Ğābir: »Pflegtet ihr jemanden, der in Richtung der Kaaba betet, als nicht an den Islam glaubend (kāfir) zu bezeichnen?« Er antwortete: »Nein!« Ich fragte weiter: »Also dann als Polytheist (mušrik)?« Er antwortete: »Auch nicht, um Gottes willen!« Dabei zeigte er sich erschrocken.“ (Von Ibn ʿAbd al-Barr in dessen Werk at-Tamhīd 17/21 überliefert.)

Als Alī ibn Abī ālib (Gottes Wohlgefallen auf ihm) nach den āriġīten gefragt wurde, ob sie Polytheisten seien, sagte er: „Nein, sie haben damit nichts zu tun!“ Man fragte weiter: „Sind sie Heuchler?“ Er sagte: „Nein, weil die Heuchler Gottes kaum gedenken!“ Man fragte ihn dann: „Was sind sie nun denn?“ Er antwortete: „Sie sind unsere Brüder, die uns ungerecht behandelten. Sie verübten gegen uns Übergriffe. Deshalb haben wir sie zu bekämpfen und wir wollen sie davon abhalten. (Vgl. al-Ğāmiʿ li a kām al-qur ān 16/324!)

So darf man nicht zu schnell andere Muslime als ungläubig bezeichnen. Auch wenn einige muslimische Gruppen sich einander des Unglaubens bezichtigen, dürfen wir sie nicht als *kāfir* (ungläubig) bezeichnen, es sei denn, sie vergießen das Blut Anderer und nehmen deren Vermögen an sich und verletzen deren Ehre zu Unrecht.

Imam aš-Šaukānī (möge Gott Sich seiner erbarmen) meint: Wisse, dass ein Muslim, der an Gott und den Jüngsten Tag glaubt, es nicht wagen darf, einen anderen Muslim als ungläubig zu beurteilen, es sei denn, dass ein eindeutiger Beweis, der noch klarer als die Sonne am Tag ist, vorliegt. In einigen authentischen adī en von einer Gruppe der Prophetengefährten ist überliefert: „Wenn jemand zu seinem muslimischen Bruder »Du Nicht-Muslim« sagt, so trifft diese Aussage auf einen der beiden zu.“ Diese adī e und ähnliche gelten als starker Hinderungsgrund und große Warnung davor, dass man *Takfir* vornimmt. (Vgl. *as-Sail al-ġarrār* 4/578!)

Von Imam Mālik (möge Gott Sich seiner erbarmen) ist überliefert: „Wenn von einer Person der Unglaube durch neunundneunzig Wege bestätigt werden kann und der Glaube durch nur einen Weg, dann wird sie als gläubig behandelt.“

uġat al-Islam Imam al-Ġazālī (möge Gott Sich seiner erbarmen) sagt: „Zusammenfassend soll man sich möglichst vor *Takfīr* hüten, weil man dann einen Fehler begeht, wenn man sich zu Unrecht das Blut und das Vermögen anderer Muslime, die Richtung Mekka beten und das Glaubensbekenntnis »Es gibt keine Gottheit außer Gott und Mu ammad ist der Gesandte Gottes« klar aussprechen, erlaubt. Außerdem ist es leichter und annehmbarer, tausend Ungläubigen zu vergeben als eine sehr kleine Menge vom Blut eines Muslims zu vergießen.“ (Vgl. *al-Iqtī ādfī al-l tiqād* von al-Ġazālī: 135!)

Er (möge Gott Sich seiner erbarmen) meint ferner: „Mein Ratschlag wäre: Du sollst deine Zunge bezüglich der Muslime möglichst zäumen (und keinen *Takfīr* vornehmen), solange sie »Es gibt keine Gottheit außer Gott und Mu ammad ist der Gesandte Gottes« bezeugen, indem sie diese Worte nicht (durch Wort und Tat) widerlegen. (Vgl. *Fai al at-Tafrīqbayna al-islāmwaaz-zandaqa*: 128!)

Imam al-Bāġūrī sagt über die āriġīten (islamische Gruppe im Frühislam, die *Takfīr* oft verübten): Obwohl sie andere Muslime, die große Sünden begehen, als ungläubig bezeichneten, sind sie nicht ungläubig, weil sie dazu durch Interpretieren einiger religiöser Texte und durch *iġtihād* (das eigenständige Sichbemühen um das Erlangen einer Rechtsnorm) kamen. (Vgl. *āšiyat al-bāġūrī lāšar al-ġauhara!*)

Zu den vereinbarten Grundlagen der Sunniten (Ahlu-s-Sunna wa-l-Ġamā a) gehört, dass ein Muslim nicht als ungläubig bezichtigt wird, unabhängig davon, wie viele Beweise es dafür geben mag, solange eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, die seinen Islam noch belegt.

Die Leute, die den *Takfīr* vertreten, handeln genau im Gegensatz zu diesem Urteil. Sie meinen, dass ein Muslim nicht als gläubig bezeichnet wird, gleich wie viele Beweise es dafür gibt, solange eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass er ungläubig ist.

Wir kommen zum Schluss, dass der *Takfīr* eine rechtliche Bestimmung darstellt, die erst nach eindeutigen Beweisen gemäß der Scharia und dem Verstehen deren Quellentexte beurteilt werden kann. Ohne Wissen und religiöse Argumente darf man darüber nicht sprechen. Daher dürfen weder Prediger noch Gelehrte noch Gruppen das Urteil hinsichtlich *Takfīr* fällen, denn dieses Urteil steht nur den Richtern und dem Mufti zu, weil nur diese beiden über genügend Wissen über die rechtlichen Bestimmungen und die juristischen Maßnahmen verfügen.

2. Herrschaftssystem und das Behandeln der Kalifats-Frage

Der Islam schreibt keine festen starren Formen des Herrschaftssystems vor, über die man hinausgehen darf, sondern bietet vielmehr Grundlagen und Normen. Werden diese verwirklicht, so ist die Herrschaft aus islamischer Sicht rechtgeleitet und begrüßenswert. Wenn diese Grundlagen und Normen jedoch fehlen, wird das System je nach der Abweichung von ihnen verfehlt und misslungen. Das Wichtigste überhaupt in Bezug auf das durch Rechtleitung gekennzeichnete Herrschaftssystem im Islam ist die Frage, inwieweit die Herrschaft das Interesse des Staates und der Menschen erfüllt bzw. wie sie es berücksichtigt. Jede Herrschaft, die sich darum bemüht und es im Lichte der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der geregelten Freiheit und der Technokratie sowie weit weg von Anarchie, Privilegien einiger Personen und Protektion zu erreichen versucht, gilt als rechtgeleitetes anerkanntes Herrschaftssystem.

Unter dieser großartigen Intention gliedern sich viele andere, die darauf abzielen, Gerechtigkeit in deren verschiedenen politischen, sozialen und juristischen Bereichen zu verwirklichen und zwischen Menschen nicht auf Grund von Farbe, Rasse und Zugehörigkeit zu unterscheiden. Dabei darf es keinen Zwang im Glauben geben. Gott der Erhabene sagt im Koran durch die Zunge des Propheten Muhammad, indem er die Islam-Leugner in Mekka anspricht:

„Ihr habt eure Religion, und ich habe meine Religion.“ (Sure 109:6).

Jedes Herrschaftssystem, das also dafür arbeitet und die Grundbedürfnisse der Gesellschaft bezüglich Nahrung, Wohnung und Infrastruktur, auf die man nicht verzichten kann, wie Gesundheit, Bildung, Straßen usw. erfüllt, gilt als ordentliche rechtgeleitete Herrschaft, die sowohl von Gott als auch von Menschen begrüßt wird, es sei denn, es handelt sich bei den Menschen um einen Hasser, Neidenden, Verleugnenden, Hartnäckigen, Verräter oder Treulosen.

Gelehrte und Denker sind der Meinung, dass Gott der Erhabene den gerechten Staat unterstützt, auch wenn er ungläubig ist. Er unterstützt den ungerechten Staat nicht, auch wenn dieser gläubig ist. Es gibt jedoch Leute, die die Kalifats-Frage als Geschäft mit der

Religion bzw. als Mittel nehmen, um die Laien an sich anzuziehen und mit deren Gefühlen zu spielen, indem sie ihre Meinung mittels einiger religiöser Texte, die sie unbegründet auf die Realität beziehen, stützen. Sie kennen jedoch die Regel des Schlussfolgerns und des Praktizierens in der Welt nicht. Sie betrachten die Kalifats-Frage als eine Grundlage der Religion (a l), von der Glaube und Unglaube abhängig sind. Diese Leute, die so denken, widerlegen wir mit den Worten des Großscheichs Dr. A mad a - ayyib, die er im Rahmen des Kongresses „Al-Azhar im Kampf gegen den Terrorismus und Extremismus“ hielt. In dieser Rede hieß es, dass es keinen Meinungsunterschied zwischen den anerkannten Gelehrten darüber gibt, dass die Kalifats-Frage eher zum Fiqh gehöre. Er zitierte den Gedanken im Buch *Šar al-mūwafaqāt*, eine Quelle der aš arītischen Richtung. Der Verfasser des Werkes meint: „Die Frage des Imamats (Führungsfrage) ist bei uns keine Frage der Grundlagen der Religion, sondern eine Frage der praktischen Bestimmung im Rahmen des Fiqh (furū)“. Der Großscheich kommentiert dann mit den Worten: „Wieso wird nun diese Frage, die bei den Sunniten (Ahlu-s-Sunna wa-l-Ĝamā a) nicht zu den Grundlagen der Religion gehört, bei den Jugendlichen zu einem Entscheidungskriterium zwischen Glauben und Unglauben und zu einer Versuchung, derentwegen Blut vergossen, Zivilisationen zerstört und das Bild dieser reinen Religion entstellt werden?“

Als der Prophet (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) in seinem umfassenden adī über *Islām, imān* (Glauben) und *I sān* (das rechte Tun) sprach, zählte er die Kalifats-Frage nicht zu den Grundlagen des Islam und des Glaubens. Von Umar (Gottes Wohlgefallen auf ihm) ist überliefert: „Eines Tages, während wir beim Gesandten Gottes (Gottes Segen und Friede auf ihm) saßen, erschien ein Mann vor uns, mit strahlend weißem Gewand und pechschwarzem Haar. An ihm war keine Spur der Reise zu sehen, und von uns kannte ihn niemand. Schließlich setzte er sich zum Propheten (Gottes Segen und Friede auf ihm) lehnte seine Knie gegen dessen Knie, legte seine Handflächen auf dessen Oberschenkel und sagte: „O Muhammad, unterrichte mich über den Islam!“

Da antwortete der Gesandte Gottes (Gottes Segen und Friede auf ihm): „Der Islam ist, dass du bezeugst, dass es keinen Gott gibt

außer Gott, und dass Muhammad der Gesandte Gottes ist, dass du das rituelle Gebet verrichtest, die Zakat (Pflichtabgabe) verrichtest, im Ramadan fastest und zum Hause (Ka'ba in Mekka) den Haddsch (die Pilgerfahrt) vollziehst, wenn du dazu imstande bist.“ Er entgegnete: „Du hast recht gesprochen.“

Wir waren erstaunt darüber, dass er ihn befragte und ihm dann Recht gab. Er fuhr fort: „Nun unterrichte mich über den Glauben!“ Er sagte: „Es ist dies, dass du an Gott glaubst, an Seine Engel, an Seine Offenbarungsschriften, an Seine Gesandten und an den Jüngsten Tag, und dass du an die Vorherbestimmung glaubst, im Guten wie im Schlechten.“ Er entgegnete: „Du hast recht gesprochen.“ Er fuhr fort: „Nun berichte mir über das rechte Tun (*I s̄ān*)!“ Er antwortete: „Es ist dies, dass du Gott anbetend dienst, als ob du Ihn sähest, und wenn du Ihn auch nicht siehst, so sieht Er dich doch.“

Er fuhr fort: „Nun berichte mir über die Letzte Stunde!“. Daraufhin sagte er: „Darüber weiß der Befragte nicht mehr als der Fragende“. Er erwiderte: „Dann berichte mir über ihre Anzeichen!“ Er antwortete: „Dass die Magd ihre Herrin zur Welt bringt und dass du siehst, wie die barfüßigen, nackten, mittellosen Schafhirten sich gegenseitig im Bauen zu übertreffen suchen.“ Danach entfernte er sich, und ich verweilte eine Zeit lang. Dann fragte er: „O Umar, weißt du, wer der Fragende war?“ Ich entgegnete: „Gott und Sein Gesandter wissen es am besten!“ Er erwiderte: „Es war Gabriel, der zu euch gekommen ist, euch eure Religion zu lehren.“ (Von Muslim überliefert.)

Die überlieferten *adī e* über *Kalifāt* und Treueid für Herrscher werden im Allgemeinen im Kontext der Gegebenheiten unserer Zeit im Sinne der Notwendigkeit interpretiert, dass ein rechtgeleitetes Herrschaftssystem mit einem Präsidenten und Institutionen, das die Gerechtigkeit unter den Menschen und das Interesse des Staates und der Menschen verwirklicht und auf der Grundlage von Beratung und Technokratie funktioniert, sodass die Menschen nicht

in Anarchie leben. Entscheidend sind hier nicht Namen und Bezeichnungen, sondern die Ziele und Zwecke der Herrschaft, und zwar in dem Sinn, dass sie das Interesse der Menschen in Bezug auf ihr Leben und ihre Religion realisieren.¹

¹ Dieser Teil wurde aus dem Buch *Na wtağdīd al-fikr ad-dīnī-maḡalātī ad-dīnwa al-ayā* (115-118) von Prof. Dr. Mu ammad Mu tārġuma a, dem Minister für religiöse Stiftungen entnommen.

3. Al- ākimīya

Al- ākimīya bedeutet das Festhalten an dem, was Gott der Erhabene an Verordnungen offenbarte. Das steht jedoch nicht im Widerspruch dazu, dass man je nach Zeit und Ort rechtliche Entscheidungen bei von Menschen geschaffenen Gesetzen im Rahmen der Ansätze und Prinzipien der allgemeinen islamischen Gesetzgebung sucht. Das Richten nach diesen von Menschen geschaffenen Gesetzen widerspricht nicht der islamischen Religion, solange jene Gesetze die allgemeinen Interessen der Länder, der Völker, der Individuen und der Gesellschaften erfüllen.

Erklärung dazu:

Die Idee der ākimīya haben die terroristischen Gruppierungen, die *Takfīr* verüben, insofern falsch verstanden, als sie in sie etwas hineinlegen, was eigentlich im Widerspruch zum islamischen Recht steht. Als Terminus technicus bedeutet das Wort ākimīya, dass Gott seinen anbetend Dienenden die Gesetze in dem Sinne gibt, dass Er ihnen durch seine rechtlichen Bestimmungen gebietet und verbietet, ihnen erlaubt und untersagt.

Das ist ākimīya. Sie bedeutet aber nicht, dass Gott die Kalifen und Prinzen einstellt oder dass sie in Seinem Namen regieren. Gemeint ist nur die Gesetzgebung. Was die politische Macht betrifft, so geht sie auf die Gemeinde (Umma) zurück. Diese wählt ihre Herrscher, zieht sie zur Rechenschaft oder bestraft sie. ākimīya ist nicht dasselbe wie Theokratie.

Im Islam geht es um die *ākimīya tašrī ūya*, und zwar in dem Sinne, dass nur Gott –und nicht seine anbetend Dienenden – der Gesetzgeber ist. Das ist die höchste ākimīya im Islam. Sie verbietet indes nicht, dass die Menschen einen Teil an der Gesetzgebung leisten, den Gott der Erhabene erlaubt, solange kein klarer religiöser Text dagegen vorliegt. Diese vom Menschen geschaffene Gesetzgebung gibt es in vielen Fällen, wo es keine göttlichen direkten Gebote gibt. Man nennt diese Fälle also Fälle, zu denen die göttliche Gesetzgebung schweigt. In einem *adī* heißt es hierzu: „Das, worüber Er geschwiegen hat, ist eine Vergebung.“ Ähnlich sind auch die religiösen Texte, die nur Grundansätze und allgemeine Regeln und keine detaillierten und spezifischen Bestimmungen enthalten. Hier erlaubt die Religion den Menschen,

Gesetze in verschiedenen Bereichen zu erlassen, z. B. in sozialen, wirtschaftlichen und politischen. Man hat hier nur die Ziele der Scharia und deren allgemeinen Regeln zu berücksichtigen. Schließlich dienen sie alle dazu, das Allgemeinwohl zu realisieren und das Unheil zu vermeiden bzw. den Bedürfnissen der Menschen auf individueller und kollektiver Ebene zu genügen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die detaillierten zeitgenössischen Gesetze im Großen und Ganzen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Scharia stehen, weil diese darauf aufgebaut ist, das Allgemeinwohl zu realisieren, das Schädliche abzuwehren und die Tradition zu respektieren.

Takfir auf Grund der Koran-Stelle (Sure 5:44)“... Und wer nicht nach dem richtet, was Gott herabgesandt hat - das sind die Ungläubigen.“ ist fehl am Platze. Nach dieser irrigen Meinung soll jeder ungläubig und abtrünnig sein, der nicht nach der göttlichen Gesetzgebung richtet, gleich ob man seine Familie zu Hause kontrolliert, ob ein Herrscher in einer Gesellschaft regiert oder ein Direktor seine Institution führt. All diese sollen nach diesem verkehrten Denken ungläubig sein und es verdienen, getötet zu werden. Nach dieser Meinung hilft es nicht, dass man vielleicht mit göttlicher Gesetzgebung aus notwendigen Gründen nicht richten könnte, z. B. aus Erleichterung, Vernachlässigen, Begierden, irdischem Interesse, aus Zwang wegen internationalen Umständen, auch wenn man seine Nachlässigkeit wegen seiner Abweichung vom Richten nach geoffenbarter göttlicher Gesetzgebung anerkennt.

Die Übertreibung dieser Gruppe, die so denkt, zeigt sich dadurch, dass sie nicht zwischen normalen frevelhaften Sünden und jenen glaubensbezogenen, die zum Unglauben führen, unterscheidet. Zu den Grundlagen der sunnitischen Richtung gehört, dass Sünden grundsätzlich als Frevel gelten, jedoch keinen Unglauben verursachen.

Die Übertreibung zeigt sich auch in der Pauschalität, wenn eine rechtliche Bestimmung ohne Unterscheidung und Differenzierung auf alle Sündigen bezogen wird, ohne die individuellen und einzelnen Fälle zu berücksichtigen. Die wahren Gelehrten unterscheiden jedoch in Bezug auf *Takfir* zwischen zwei Dingen,

also ob etwas bzw. eine Handlung oder eine bestimmte Person als ungläubig bezeichnet wird.

Diese Übertreibung widerspricht eindeutig der Rechtleitung des Propheten (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden), der davor warnte. In einem von Abū Sa'īd al-udarī überlieferten adī heißt es: „Es wird Befehlshaber geben, zu denen sich die Herzen erweichen und die Haut glatt sein wird. Danach kommen Befehlshaber, gegen die sich die Herzen verkrampfen und von denen man eine Gänsehaut bekommt.“ Ein Mann fragte: „O Gesandter Gottes, sollen wir sie nicht mit dem Schwert bekämpfen?“ Er antwortete: „Nein, solange sie das rituelle Gebet unter euch regelmäßig verrichten.“

Dieser adī beweist, dass die Abweichung des Herrschers von der Leitung des Koran und der Sunna nicht als Unglauben bezeichnet wird. Wir haben auch am Anfang dieses Unterkapitels gezeigt, dass das Einhalten der göttlichen Gesetzgebung nicht dem Richten nach von Menschen geschaffenen Gesetzen, die im Rahmen der allgemeinen Ziele der Scharia gemäß zeitlicher und örtlicher Veränderungen veranlasst werden, widerspricht, solange diese Gesetze das allgemeine Wohlergehen der Staaten, Völker, Individuen und Gesellschaften realisiert.

* * *

4. Al-Ĝihād

Die beim Kongress Versammelten sind sich darin einig, Aggression gegen den Staat mit Gleichem ohne Überschreitung und Übertreibung zurückzuweisen. Angreifen darf man nicht. Einzelne Personen haben kein Recht, den Ĝihād zu erklären, denn es handelt sich dabei ausschließlich um das Recht des Präsidenten und der verantwortlichen Stellen im Staat, je nach dem Gesetz und der Verfassung.

Erklärung dazu:

Ĝihād bedeutet das Sich-Bemühen mit allen möglichen Formen, um das Wort Gottes zu erhöhen und die wahre Religion unter den Menschen zu verbreiten. Der Ĝihād im Islam ist wie ein Baum, dessen Stamm Dialog, Einladung mit Weisheit und guter Ermahnung ist, damit man den wahren Islam den Menschen übermittelt. Was den Ĝihād mittels eines Kampfes betrifft, so ergibt er sich aus dem zum Islam einladenden Ĝihād, genauso wie ein Zweig aus einem Baum hervorkommt. Der Beweis dafür findet sich in der Koran-Stelle 25:52, in der es heißt:

„Gehorche nun nicht den Ungläubigen, sondern setze ihnen damit heftig zu (wa-ġāhidhumbihighādhānkabīran)!

Hier wird dem Prophet (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) geboten, mit dem Koran Ĝihād zu treiben, und zwar in dem Sinne, dass er sich gegen die ungläubigen Mekkaner mit dem Koran bemühen soll. Dies war, bevor der Ĝihād als eine Art Kampf verordnet wurde.

Auch in der Sure an-Na l (16:110) genauso wie an anderen mekkanischen Stellen kommt das Wort Ĝihād in der Bedeutung, dass man sich gegen seine Schwäche einschließlich der Geduld und der Übernahme von Lasten dafür bemüht:

„Als dann wird dein Herr denen gegenüber, die auswanderten, nachdem sie verfolgt worden waren, und dann Ĝihād trieben und geduldig blieben - siehe, (ihnen gegenüber) wird dein Herr hernach gewiss Allverzeihend, Barmherzig sein.“

Nach der Auswanderung des Propheten aus Mekka nach Medina existierte der islamische Staat mit dessen grundlegenden Faktoren (Verfassung, Land und Volk). Hier wurde der Ĝihād verordnet, um Aggression zurückzuweisen sowie den Staat und die Heimat zu schützen. Diese Verteidigung wird in allen internationalen Gesetzen und Traditionen anerkannt.

Es ist verkehrt, wenn man denkt, dass der Grund dafür, warum der Ğihād in Mekka nicht verordnet wurde, in der Schwäche der Muslime liege. Vielmehr liegt der Grund darin, dass die Muslime in Mekka nichts hatten, um was sie zu kämpfen hatten. Aus diesem Grund gibt es im Islam keinen Ğihād in Form eines Kampfes, um die Menschen zum Islam zu zwingen. Gott der Erhabene sagt im Koran (2:256):

„Es gibt keinen Zwang im Glauben“.

Die Philologen sagen, dass in der vorliegenden Stelle der Zwang in dem Sinn verneint wird, dass die Überzeugung von der Religion eine Frage des Herzens ist und es niemals möglich ist, das Herz zu zwingen.

Wenn man nun fragt: Warum wurde dann der Ğihād in Form eines Kampfes verordnet?

Die Antwort dazu lautet: Um Andere an Kriegsführung zu hindern und nicht wegen des Unglaubens. Muslime treiben also den kämpfenden Ğihād gegen diejenigen, die ihre Häuser, Heimat oder sie selbst angreifen, um deren Aggression zurückzuweisen.

Die Legitimität des Ğihād in Form eines Kampfes schließt jedoch nicht den Ğihād im allgemeinen Sinne als Einladung zum Islam mit Weisheit und guter Ermahnung aus, denn die Einladung zum Weg Gottes ist der ständige Schlüssel zu anderen Arten des Ğihād.

Der Unterscheid zwischen allgemeinem, zum Islam einladendem Ğihād und dem Ğihād in Form eines Kampfes liegt darin, dass der erste Ğihād im Rahmen der Übermittlung des Islam (daʿwā) vor sich geht, wobei diese sich je nach Ausbildung des Aufrufenden ändert und im Rahmen des koranischen Grundsatzes (2:286) liegt:

„Gott fordert von keiner Seele etwas über das hinaus, was sie zu leisten vermag.“

Was den Ğihād in Form eines Kampfes betrifft, so gehört er zu den rechtlichen Bestimmungen über Angelegenheiten des islamischen Staates (as-siyāsaāš-šarīya). Die Regel hierzu besagt:

Beim allgemeinen, zum Islam einladenden Ğihād ging und geht es um Dialog, Überzeugung, aber keinesfalls um Zwang und Nötigung. Der Ğihād in Form eines Kampfes dient dem Zurückweisen der Kriegsführung und des Angriffs Anderer, aber keinesfalls der Aggression und Kriegsführung.

Von dieser Regel kann durch folgende Koran-Stelle und einen *adī* abgewichen werden:

„Und wenn die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Götzendiener, wo immer ihr sie findet, und ergreift sie und belagert sie und lauert ihnen aus jedem Hinterhalt auf ...“ (Sure 9:5)

Vom Gottes Gesandten (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) ist überliefert: „Mir ist aufgetragen, die Menschen zu bekämpfen (*uqātil*), bis sie bezeugen, dass es keinen Gott gibt außer Gott und dass Muhammad der Gesandte Gottes ist, und bis sie das rituelle Gebet verrichten und die Zakat entrichten. Wenn sie dies getan haben, haben sie sich dadurch von mir Schutz für ihr Blut und ihr Gut erworben, es sei denn, (sie begehen Taten, die) nach dem Recht des Islam (strafbar sind), und ihre Anrechnung ist bei Gott, dem Allmächtigen. (Überliefert von al-Buḥārī und Muslim.)

Denn die oben genannte Koran-Stelle bezieht sich auf den kämpfenden Polytheisten. Der darauf folgende Koran-Vers belegt diese Bedeutung. So heißt es anschließend (Sure 9:6):

„Und wenn einer der Götzendiener bei dir Schutz sucht, dann gewähre ihm Schutz, bis er Gottes Worte vernehmen kann ...“

Wäre das Ziel des Kampfes ausschließlich der Unglaube gewesen, dann wäre das Gewährleisten des Schutzes für die Götzendiener, wie im Vers darauf, überflüssig gewesen.

Was den *adī* betrifft, so gibt es im arabischen Sprachgebrauch einen Unterschied zwischen den beiden Verben *aqtul* und *uqātil*. Sie sind nicht identisch, denn *aqtul* bedeutet gegen die Menschen mit der Absicht sie zu töten vorzugehen, bis sie gezwungen sind, den Islam anzunehmen. Das Verb *uqātil*, also im dritten Verbstamm, bedeutet ein gegenseitiges reflexives Handeln, in dem Sinn also, dass man einer Aggression widersteht. Imam al-Baihaqī überlieferte von Imam aš-Šāfi ī (Gottes Wohlgefallen auf ihm): „Die Sprachformen *qatl* (Töten) und *qitāl* (Bekämpfen) sind überhaupt nicht identisch, denn man darf manchmal einen Mann bekämpfen, ihn jedoch nicht töten.“ (Vgl. *Fat al-bārī* 1:76!)

Wenn man einwenden würde „Es gab in den Feldzügen des Gesandten (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) aber Fälle, in denen er mit dem Kampf anfing“, würden wir erwidern:

Der Prophet (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) hat niemals einen Kampf begonnen. Man würde vielleicht einwenden, dass er im Feldzug von *aibar* doch mit dem Kampf überrascht habe. Wir

erwidern aber erneut, dass dies nicht stimmt. Die sicheren Nachrichten kamen zu ihm, dass die Juden von aibar in Zusammenarbeit mit dem Stamm Ġa fān einen Kampf gegen die Muslime planten. So änderte er den Weg zwischen Ġa fān und aibar und begab sich in der Dunkelheit in Richtung aibar, weil er (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) sicher wusste, dass die Leute in aibar einen Kampf gegen ihn führen werden.

Was den Feldzug von Mu ta betrifft, so wurde dieser nach dem Töten des Boten des Gesandten Gottes (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) al- āri ibn Umair al-Azdī unternommen. Auch diejenigen, die den Boten getötet hatten, hatten einen Kampf gegen die Muslime vor.

Im Feldzug von Tabūk haben römische Händler einigen Muslimen Nachrichten zugetragen, nach denen die Römer einen Kampf gegen die Muslime planten.

Was die Eroberung von Syrien und Ägypten betrifft, so war sie gegen die ungerechten Römer gerichtet, die das Blut der Syrer und Ägypter vergossen hatten. Die Einwohner beider Länder hatten die Muslime begrüßt und sie diese Länder ohne Kampf betreten lassen.

Die Frage lautet doch eigentlich: Hat die islamische Eroberung jemanden von den Syrern oder Ägyptern gezwungen den Islam anzunehmen? Und die Antwort lautet: Nein! Wären sie gezwungen worden, dann wären danach in diesen Ländern nur Muslime gewesen. Die Muslime haben bei der Eroberung niemanden der Bewohner dieser Länder zum Islam gezwungen. Denn die Grundlage der islamischen Scharia ist das Zusammenleben mit dem Anderen in Verständnis, Kooperation und Harmonie. Dazu sagt Gott der Erhabene:

Gott verbietet euch nicht, gegen jene, die euch nicht des Glaubens wegen bekämpft haben und euch nicht aus euren Häusern vertrieben haben, gütig zu sein und redlich mit ihnen zu verfahren; wahrlich, Gott liebt die Gerechten. Doch Gott verbietet euch, mit denen, die euch des Glaubens wegen bekämpft haben und euch aus euren Häusern vertrieben und (anderen) geholfen haben, euch zu vertreiben, Freundschaft zu schließen. Und wer mit ihnen Freundschaft schließt - das sind die Missetäter. (Sure 60:8-9).

5. Die Staatsbürgerlichkeit (mūwā ana)

Die Staatsbürgerlichkeit (mūwā ana) bedeutet, dass alle Bürger in ihren Staaten bezüglich der Rechte und Verpflichtungen gleich sind.

Erklärung dazu:

Das Wort *mūwā ana* (Staatsbürgerlichkeit) im arabischen Sprachgebrauch ist vom dritten Verbstamm gebildet und impliziert ein reziprokes Handeln zwischen dem Bürger und der Heimat, in der er lebt und zu der er gehört. Die Staatsbürgerlichkeit setzt voraus, dass der Bürger voller Loyalität und Treue zur Heimat ist und dass er seine Identität respektiert, an sie glaubt, zu ihr gehört und sie verteidigt.

Diese Beziehung zwischen Bürger und Heimat steht im Einklang damit, dass die Liebe des Menschen zu dessen Heimat instinktmäßig und angeboren ist. Diese Liebe gehört ferner zur natürlichen Veranlagung, die alle Völker und Nationen trotz ihrer verschiedenen Rassen, Sprachen und Traditionen teilen. Diese Bedeutung ist in einigen überlieferten Sprüchen enthalten, die dazu anhalten, die Heimat zu lieben, an ihr festzuhalten und sie zu verteidigen: „Die Liebe der Heimat gehört zum Glauben“ und „Wenn du die Loyalität eines Menschen messen willst, dann sieh, wie sehr er seine Heimat liebt!“

Dies zeigt die Harmonie und die Verbindung zwischen dem Menschen zu seiner Heimat und seinem Volk einerseits und zu seinem Glauben und seiner Religion andererseits. In der Religion gibt es Anweisungen, die dazu anhalten, diese Verbindungen, die die nationale Identität gestalten, zu wahren.

Diese Harmonie zwischen nationaler und religiöser Identität bestätigt insofern die Scharia, als sie den Ğihād auferlegt, um die Heimat und Volk zu verteidigen. Sie sieht denjenigen, der beim Verteidigen beider stirbt, als Märtyrer an.

Daher bezieht sich die Staatsbürgerschaft ohne Unterschied auf alle Bürger, die in einer Heimat leben. Sie setzt voraus, dass sie bezüglich der Rechte und Pflichten, die sich aus der nationalen Loyalität ergeben, gleich sind

Dieser Prinzip zeigt sich in der Gemeinordnung von Medina, die der Gesandte Gottes (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) mit

verschiedenen Hauptvertretern der Gesellschaft am Anfang der neuen Phase in Medina, als er den Staat zu errichten und organisieren begann, erarbeitete.. Medina war damals die Heimat der zwei Stämme 'Aus un azrağ sowie der Juden und Auswanderer aus Mekka und noch Anderer. Die religiöse Identität war zwischen diesen Gruppen der Gesellschaft unterschiedlich, die nationale aber dieselbe. Dieser Bündnisvertrag behandelte alle als Menschen gleich und gewährleistete ihnen allen einschließlich der Juden und derjenigen, die an den Islam nicht glaubten, dieselben Rechte und Pflichten. Dieser Bündnisvertrag enthielt einen sozialen Vertrag, der die Brüderlichkeit zwischen Auswandern aus Mekka und Helfern aus Medina fundierte und das Zusammenleben zwischen Muslimen und nicht-muslimischen Staatsbürgern schützte. Er garantierte ihnen wie den Muslimen das Gleichheitsrecht bezüglich der öffentlichen Interessen und gewährleistete ihnen all ihre Rechte in Bezug auf ihre rituellen Handlungen, individuelle Freiheit und ihre Traditionen und Gewohnheit auf Grundlage des Zusammenlebens in derselben Heimat. Bei dieser Regelung stützte man sich auf die Worte Gottes:

„Gott verbietet euch nicht, gegen jene, die euch nicht des Glaubens wegen bekämpft haben und euch nicht aus euren Häusern vertrieben haben, gütig zu sein und redlich mit ihnen zu verfahren; wahrlich, Gott liebt die Gerechten.“ (60:8).

Dieser Bündnisvertrag sah auch vor, dass Juden in Medina zusammen mit den Muslimen eine Gemeinschaft bilden. Den Juden stand – im Rahmen des friedlichen gemeinsamen Zusammenlebens - deren Religion zu und den Muslimen ihre.

Das Wort *ahlu- - imma*(nicht-muslimische Untertanen im muslimischen Staat, denen gegen eine Schutzsteuer Sicherheit gewährleistet wird) kann heute durch das Wort Staatsbürger ersetzt werden.

Die Staatsbürgerschaft bedeutet, dass sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime in einer Heimat leben. Die Staatsbürgerschaft und der Ort verbinden zwischen ihnen. Die Nicht-Muslime genießen die Staatsbürgerschaft vollständig. Auch die Verantwortung der Heimat wird von ihnen beiden getragen, denn die Heimat steht allen, ob sie nun den Glauben, die Erde oder die Ehre verteidigen, gleichzeitig zu.

6. Terrorismus

Terrorismus ist ein organisiertes Verbrechen, in dem eine Gruppe wider das System des Staates und der Gesellschaft operiert und dadurch das Blut unschuldiger Menschen vergießt bzw. Anlagen zerstört und auf öffentliches oder privates Eigentum Übergriffe verübt.

Erklärung dazu:

Der Terrorismus ist eines der gefährlichsten Phänomene, dem eine Gesellschaft begegnen kann. Denn seine Konsequenzen betreffen alle Bereiche des öffentlichen Lebens, also die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und andere. Der Islam verbietet Terrorismus und Aggression, weil er die Religion des Friedens für alle Menschen ist. Islam kann nicht mit Gewalt und Aggression im Einklang stehen, weil sie Gegenteile sind. Die Muslime sind angewiesen, andere Menschen, die sie treffen, mit dem Friedensgruß zu begrüßen. Der islamische Gruß „Friede sei mit euch!“ gilt als Friedensvertrag mit anderen Menschen und eine Botschaft der Barmherzigkeit und Sicherheit für alle Menschen. Frieden, der vom Islam postuliert wird, und Gewalt passen nicht zueinander.

Muslime sind ferner damit beauftragt, nach dem Frieden zu suchen und zu ihm zu neigen, wenn der Feind zu ihm neigt. Das ist schon im Kriegsfall, und dann natürlich erst recht im normalen Leben:

Und wenn sie jedoch zum Frieden geneigt sind, so sei auch du ihm geneigt und vertraue auf Gott. Wahrlich, Er ist der Allhörende, der Allwissende. Wenn sie dich aber hintergehen wollen, dann lass es dir an Gott genügen. Er hat dich mit Seiner Hilfe und mit den Gläubigen gestärkt. (Sure 9:61-62).

Weil der Zwang eine Art Terrorismus ist, kämpft der Islam dagegen in jeder Art und jeder Form. Der Zwang führt zum Gegenteil des Gewünschten, also zur Verbreitung der Heuchelei, die als Grundlage des Verrates, des Betruges und der List zu sehen ist. Auch in Bezug auf die Annahme des Islam erlaubt Gott der Erhabene nicht, die Menschen dazu zu zwingen. Gott der Erhabene sagt:

„Es gibt keinen Zwang im Glauben. Der richtige Weg ist nun klar erkennbar geworden gegenüber dem unrichtigen. Wer nun an die

Götzen nicht glaubt, an Gott aber glaubt, der hat gewiss den sichersten Halt ergriffen, bei dem es kein Zerreißen gibt. Und Gott ist Allhörend, Allwissend.“ (2:256).

Der Islam verbietet weiterhin, andere Menschen zu töten und geschütztes Blut zu vergießen. Er erklärt dies zu den großen Sünden (kabā ir). So sagt Gott der Erhabene:

Und tötet nicht das Leben, das Gott unverletzlich gemacht hat, es sei denn zu Recht. Und wer da ungerechterweise getötet wird - dessen Erben haben Wir gewiss Ermächtigung (zur Vergeltung) gegeben; doch soll er im Töten nicht maßlos sein; denn er findet (Unsere) Hilfe. (Sure 17:33).

Deshalb haben Wir den Kindern Israels verordnet, dass, wenn jemand einen Menschen tötet, ohne dass dieser einen Mord begangen hätte, oder ohne dass ein Unheil im Lande geschehen wäre, es so sein soll, als hätte er die ganze Menschheit getötet; und wenn jemand einem Menschen das Leben erhält, es so sein soll, als hätte er der ganzen Menschheit das Leben erhalten. Und Unsere Gesandten kamen mit deutlichen Zeichen zu ihnen; dennoch, selbst danach begingen viele von ihnen Ausschreitungen im Land. (Sure 5:32).

Und wer einen Gläubigen vorsätzlich tötet, dessen Lohn ist Höllenfeuer, worin er auf ewig bleibt. Gott wird ihm zürnen und ihn von Sich weisen und ihm eine schwere Strafe bereiten. (Sure 4:93).

Abū Huraira (Gottes Wohlgefallen auf ihm) überlieferte, dass der Gesandte Gottes (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) sagte: „Haltet euch fern von den sieben vernichtenden Sünden!“ Man fragte: „O Gesandter Gottes, welche sind diese?“ Er antwortete: „es sind das Beigesellen Gottes, die Zauberei (Magie), die Tötung eines Menschen, dessen Leben Gott unantastbar gemacht hat, es sei denn, dies geschehe nach dem Recht. Ferner das Verzehren der Zinsen (riba), das Verzehren des Besitzes einer Waise, die Flucht (Desertieren) am Tage der Schlacht und die Verleumdung der unbescholtenen, (ehrbaren), unachtsamen gläubigen und arglosen Frauen.“ (Überliefert von al-Bu āri.)

Abdullāh ibn Umar (Gottes Wohlgefallen auf beiden) überlieferte, dass der Gesandte Gottes (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) sagte: „Der Gläubige bleibt in der Verzeihungszone, solange er kein unantastbares Blut vergossen hat.“ (Überliefert von al-Bu āri.)

Ibn ʿUmar (Gottes Wohlgefallen auf beiden) sagte: „Zu den kritischen Dingen, aus denen beim Eintreten man keinen Ausweg hat, gehört das Vergießen eines unantastbaren Blutes zu Unrecht.“

Der Islam verbietet durch viele rechtliche Bestimmungen auch, Menschen in Schrecken zu setzen. Dazu gehört beispielsweise, auf jemanden mit Waffen zu zeigen. In einem ʿadīʿ, der von Abū Huraira (Gottes Wohlgefallen auf ihm) überliefert wurde, sagt der Gesandte Gottes (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden): „Wer auf seinen Bruder mit einer Waffe (einem Stück Eisen) zeigt, den werden die Engel verfluchen, bis er es unterlässt, auch wenn es sich um einen leiblichen Bruder handelt.“

Die islamische Scharia verordnet in Bezug auf den Umgang mit Nicht-Muslimen derart großherzige rechtliche Bestimmungen, wie sie kein anderes von Menschen geschaffenes Gesetz oder irgendein System je verordnete. Der Islam gewährleistet ihnen ihre finanziellen, moralischen und sozialen Rechte, genauso wie er ihr Vermögen, Leben und Ehre schützt. Er zwingt sie nicht dazu, auf ihren Glauben oder irgendetwas Geringeres zu verzichten.

Der Koran ruft dazu auf, sie gut zu behandeln und mit ihnen in guter Art und Weise umzugehen. Er (der Erhabene) sagt dazu:

„Gott verbietet euch nicht, gegen jene, die euch nicht des Glaubens wegen bekämpft haben und euch nicht aus euren Häusern vertrieben haben, gütig zu sein und redlich mit ihnen zu verfahren; wahrlich, Gott liebt die Gerechten.“ (Sure 60:8).

Der Islam verhängt eine harte Strafe gegen diejenigen, die das Leben Anderer bedrohen bzw. ihnen Schaden zufügen. So sagte der Gesandte Gottes (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden): „Wer einen *Mu āhid* (jemand, dessen Schutz unter vertraglicher Abmachung steht), der wird (am Tage des Jüngsten Gerichts) nicht einmal den Duft des Paradieses einatmen dürfen; und sein Duft ist wahrlich aus einer Entfernung von einer vierzigjährigen Reise wahrzunehmen!“ (Überliefert von al-Bu ārī.)

Die islamische Scharia verbietet ferner die Übertreibung in der Religion und warnt die Muslime davor, damit sie nicht von den Normen des Islam abweichen, denn Übertreibung ist der Weg zu Extremismus im Denken und Glauben.

Das falsche Verstehen der Religion könnte den Menschen dazu treiben, dass er seine Überzeugungen mit Gewalt durchsetzt. Dies bezeugt die erlebte Realität. Gott machte die islamische Gemeinde zu einer gemäßigten und ihre Religion zu der Religion der Mitte. Der Erhabene sagt:

„Und so machten Wir euch zu einer Gemeinde von redlicher Gesinnung, auf dass ihr Zeugen seiet über die Menschen und auf dass der Gesandte Zeuge sei über euch.“ (Sure 2:143).

Die Übertreibung (*gulūw*) steht im Widerspruch zur Mittelmäßigkeit (*wasa īya*). Denn wohingegen Ersteres Härte, Enge und extremistisches Denken bedeutet, bedeutet *wasa īya* das Gemäßigte und die Ausgewogenheit in allen Dingen.

Die Mittelmäßigkeit zeigt sich in ihren gemäßigten rechtlichen Bestimmungen, in denen es weder Übertreibung und Härte noch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit gibt.

Die Mittelmäßigkeit ist ein Schutz für die Gesellschaft vor dem einseitigen Denken der Extremisten. Denn diese haben eine engstirnige Einstellung zum Universum und Leben. Von diesem Denken gehen sie aus und halten im Namen der Religion jede andere Meinung für falsch und erheben Anschuldigungen gegen jedes andere Denken, das ihrem widerspricht. Dies führt schließlich dahingehend zum *Takfīr*, dass sie andere Muslime des Unglaubens bezichtigen, die Ehre von Gelehrten verletzen und ihnen unpassende Eigenschaften zuschreiben. Die Übertreibung in der Religion ist ein Tor zum Extremismus, der Gewalt verursacht und dazu führt, dass Menschen zu bestimmten Meinungen gezwungen werden.

Der Islam verhängt viele harte Strafen und Bestrafungen für diejenigen, die von den gemäßigten Lehren und Prinzipien des Islam abweichen, Terrorismus ausüben oder durch Töten oder Zerstören Unheil auf Erden stiften. Dazu gehört auch, Menschen in Angst und Schrecken zu versetzen.

Die verhängten Strafen dienen dazu, die Gesellschaften vom Terrorismus zu befreien und jeden abzuschrecken und zu bestrafen, der eine Gewalttat gegen die soziale Sicherheit ausübt. Zu den wichtigsten Strafen diesbezüglich gehört die *ʿarāba*-Strafe. Diese wird im Koran erklärt:

„Der Lohn derer, die gegen Gott und Seinen Gesandten Krieg führen und Verderben im Lande zu erregen trachten, soll sein, dass sie getötet oder gekreuzigt werden oder dass ihnen Hände und Füße wechselweise abgeschlagen werden oder dass sie aus dem Lande vertrieben werden. Das wird für sie eine Schmach in dieser Welt sein, und im Jenseits wird ihnen eine schwere Strafe zuteil.“ (Sure 5:33).

Das Wort arāba hat zwei Bedeutungen: Entweder die Bekämpfung Gottes und Seines Gesandten oder das Stiften von Unheil auf Erden. Beide Bedeutungen schließen ein, dass man die rechtlichen Bestimmungen verletzt. Der im letztgenannten Vers vorkommende Ausdruck „gegen Gott und Seinen Gesandten Krieg führen“ ist nicht wortwörtlich zu verstehen, sondern als Verletzung der Gebote und Übertretung der prophetischen Bestimmungen durch klare Aggression gegen Menschen und deren unantastbares Blut und Vermögen.

Das Wort arāba hat ähnliche Bedeutungen wie der neue Begriff Terrorismus, weil man in beiden Waffen trägt, die Menschen in Schrecken versetzt und das Gesetz verletzt. Die Ähnlichkeit im Handeln setzt Ähnlichkeit in der Bestrafung voraus, solange die notwendigen Bedingungen für dieses Urteil und den Vollzug der Strafe gegen den Straftäter vorhanden sind. Das Praktizieren dieser Strafe wird die Krankheit ausrotten und radikal beseitigen. Richten soll aber die Justiz und praktizieren sollen die zuständigen Stellen und nicht einzelne Personen oder Gruppen.

* * *

7. *Al-Ġizya* (Schutzsteuer)

Al-Ġizya (Schutzsteuer) ist die Bezeichnung für finanzielle Verpflichtungen, die in unserer Zeit nicht zu entrichten sind. Sie ist deshalb nicht mehr fällig, weil der Grund, für den sie damals verordnet wurde, nicht mehr relevant ist. Alle Bürger sind nun bezüglich der Rechte und Pflichten gleich. Diese Schutzsteuer wurde durch andere finanzielle Maßstäbe und Systeme ersetzt. Der Grund ist also jetzt nicht mehr vorhanden.

Alles, was über *Ġizya* im Koran vorkommt, bezieht sich auf die angreifenden kämpfenden Feinde, die die Bürgerlichkeit ablehnen, und nicht auf jene, die friedlich sind und sich am Aufbau der Heimat beteiligen und diese verteidigen.

Die *Ġizya* (Schutzsteuer), die der islamische Staat denjenigen auferlegte, die sich in seinem Staat aufhalten und den Islam nicht annehmen, ist eigentlich keine islamische Erfindung. Vielmehr galt sie als bekannte Steuer in vorislamischen Gesetzen. Sie wurde als Gegenleistung für den Schutz des Staates und die Verteidigung der Bürger, also an Stelle des Wehrdienstes, entrichtet.

Sie war aber keinesfalls eine Alternative, dass man den Islam annehmen muss. Der Beweis dafür ist, dass sie nur denjenigen auferlegt wurde, die in der Lage waren, den Wehrdienst zu leisten bzw. diese Steuer zu zahlen. Wäre sie wegen der Nichtannahme des Islam auferlegt, dann hätten alle ohne Ausnahme sie leisten müssen. Es war aber nicht so, denn alte Leute, Frauen, Kinder, Unfähige und Kranke der Juden und Christen hatten sie nicht zu entrichten. Auch Mönche und Geistliche haben sie nicht bezahlt. Alle muslimischen Rechtsgelehrten bis auf die Mälikiten meinen, dass diese Steuer als Ersatz für den *Ġihād* und den zu erzielenden Sieg (im Sinne vom Kampf) verordnet wurde.

Die *Ġizya* (Schutzsteuer) wurde beispielsweise nur denjenigen Christen des Stammes Naġrān als Ersatz für den Wehrdienst auferlegt, die sie körperlich und finanziell leisten konnten. In einem *adī* des Propheten Muhammad (Gott segne ihn und schenke ihm Frieden) darüber heißt es: „Niemand der *ahlu-a - imma* (nicht-muslimische Untertanen im islamischen Staat, denen gegen eine

Schutzsteuer Sicherheit gewährleistet wird) darf damit beauftragt werden, mit den Muslimen in den Krieg gegen deren Feinde zu ziehen und deren Gegner zu bekämpfen. Die Muslime sollen sie verteidigen und ihre Nachbarschaft schützen.“

In muslimischen Ländern, in denen die Nicht-Muslime es bevorzugten, zusammen mit den Muslimen den Wehrdienst zu leisten, wurde ihnen das Entrichten der Ğizya erlassen.

Sowohl in Bezug auf den Kampf als auch auf die erzielten Beute hatten sie genauso wie die Muslime die gleichen Rechte und Pflichten. Dies ereignete sich in einem Vertrag zwischen dem Feldherrn Sūwaid ibn Muqrin und den Bewohnern von Ğurġān. Dort hieß es: „Wer von euch uns (im Kampf) unterstützt, der hat seinen Lohn dafür.“

Dies geschah auch mit den Christen von ʿAṣ (Syrien), als sie mit dem Feldherrn und Prophetengefährten Abū Ubaida ibn al-Ġarrā in der Yarmūk-Schlacht gegen die byzantinischen Römern kämpften.

Umar ibn al- a āb erließ ebenfalls die Ğizya den Christen des Stammes Banī Taglib, als er sah, wie sie sich davon distanzieren und es verschmähten, sie zu entrichten. Er war vor ihnen nicht sicher und meinte, sie könnten sich sonst den Römern anschließen und mit ihnen gegen die Muslime kämpfen. Umar war der Meinung, dass es den Muslimen nichts schaden würde, wenn er ihnen die Ğizya als solche erließ, wobei sie sie unter einem anderen Namen als Almosen (adaqa) entrichteten. So entrichteten sie sie dann in doppeltem Umfang unter dem Namen adaqa (Almosen). (Vgl. ibn Sallām in dessen Werk al-Amwāl und Abū Yūsuf in al- arāġ!)

Was das von Umar in diesem Kontext erwähnte Wort iġār (Unterwürfigkeit) betrifft, so bezieht es sich auf die o.g. arāba, im Sinne der Bekämpfung Gottes und Seines Gesandten bzw. das Stiften von Unheil auf Erden, und nicht auf den Unglauben oder darauf, dass man zu Juden oder Christen gehört. Solange es keine arāba gibt, gibt es auch keine iġār (Unterwürfigkeit).

Die Rechtsgelehrten warnen vor schlechtem Umgang mit Juden und Christen in jeglicher Art und Weise und bekräftigten, dass man sie vielmehr gut behandeln und ihnen gegenüber freundlich sein muss.

8. Haus des Krieges (*dār al-ḥarb*)

Haus des Krieges: Dies ist ein veränderlicher Begriff der islamischen Jurisprudenz, der als Terminus technicus gilt, den es in unserer Zeit wegen internationaler Abkommen und der UN-Charta nicht mehr gibt. Dass dieser Begriff veränderlich ist, widerspricht nicht dem Recht der Länder, ihr mit Gewalt besetztes Land zurückzuerlangen, vor allem in Bezug auf die Rechte des palästinensischen Volkes. Die islamische Gesetzgebung verpflichtet dazu, Verträge zu erfüllen. Daher soll man nicht aus seiner Heimat zum Haus des Islam auswandern.

Erklärung dazu:

Haus des Krieges ist das, von dem eine Aggression bzw. ein Krieg gegen einen islamischen Staat ausgeht und gegen das der Führer des angegriffenen Staates den Krieg erklärt. Das angreifende Land ist also Haus des Krieges. Solange es keinen Krieg zwischen Muslimen und einem Land gibt, so gilt dieses als Haus des Friedens. Es ist bekannt, dass alle Länder, zwischen denen und den Muslimen es diplomatische Beziehungen gibt, als Haus des Friedens gelten. Auch alle Botschafter, Touristen und Händler, die islamische Länder betreten, gelten als sicher und genießen den Frieden im Sinne von *ahlu-a - imma*.

Niemand darf sie antasten oder mit Unrecht behandeln. Vielmehr muss man sie gut und großzügig behandeln, solange sie die administrativen Gesetze hinsichtlich des Einreisens in islamische Länder und des Aufenthalts in ihnen einhalten. Falls sie diese Gesetze verletzen, so darf sie nur die Regierung und nicht einzelne Personen gemäß den internationalen Gepflogenheiten und den diplomatischen Beziehungen zur Rechenschaft ziehen.

Die Extremisten beharren jedoch darauf, dass das Haus des Unglaubens immer in Haus des Krieges sei. Sie akzeptieren weder Vertrag noch Bündnis für Sicherheit mit Nicht-Muslimen, solange diese ungläubig sind. Sie erlauben ferner zu Unrecht, auf deren Gelder und deren Besitztum zuzugreifen. Nach diesem extremistischen und übertreibenden Denken wäre die ganze Welt ein Haus des Krieges, weil ihre Leute die islamische Scharia nicht umsetzen. Die Nicht-Muslime wären also Kriegsführer, weil sie nicht gläubig sind.

Folgt man dem Denken dieser Terroristen, dann würde die ganze Welt zu einem großen Schauplatz des Krieges, des Tötens und des Kampfes. Der Kampf würde dann den Kulturdialog und das friedliche Zusammenleben, deren Grundlagen die islamische Religion durch das Medina-Dokument festgesetzt hat, verdrängen. Dieses Medina-Dokument gilt als großartige von Menschen erarbeitete Verfassung in Bezug auf das Zusammenleben zwischen Menschen mit verschiedenen Religionen, Glaubensvorstellungen und Traditionen.

* * *

Inhaltverzeichnis

Titel	Seite
Einleitung	(2)
Der 24. internationale Kongress des Höchsten Rats für islamische Angelegenheiten Darstellung und Erklärung der Empfehlungen des Kongresses	(3-8)
Begriffsbestimmungen mit rechtlichen Beweisen	(9)
Einleitung	(10-13)
1. Takfīr (Andere Muslime mit Unglauben bezichtigen)	(14-17)
2. Herrschaftssystem und das Handeln durch die Kalifat-Frage	(18-21)
3. Al- ākimīya	(22-24)
4. Al-Ġihād	(25-28)
5. Die Staatsbürgerlichkeit (mūwā ana)	(29-30)
6. Terrorismus	(31-35)
7. Al-Ġizya (Schutzsteuer)	(36-37)
8. Haus des Krieges	(38-39)

Wir freuen uns im Höchsten Rat für Islamische Angelegenheiten im ägyptischen Ministerium für religiöse Stiftungen (Auqāf), den Lesern das zweite Buch der Serie „Zu einer Erneuerung des religiösen Diskurses“ vorzulegen. Im vorliegenden Buch werden die Empfehlungen des 24. internationalen Kongresses, der vom Höchsten Rat unter dem Titel „Großartigkeit des Islam und die Fehler einiger, die sich als ihm zugehörig betrachten – Ein Weg zur Berichtigung“ organisiert wurde, erklärt.“

Druckerei des Ministeriums für religiöse Stiftungen (Auqāf)

* * *



وزارة الأوقاف المصرية
المجلس الأعلى للشئون الإسلامية
إدارة اللغات - اللغة الألمانية

مفاهيم يجب أن تصحح

إعداد

الأستاذ الدكتور / عبدالله مبروك النجار الأستاذ الدكتور / محمد سالم أبو عاصي
عضو مجمع البحوث الإسلامية عميد كلية الدراسات العليا بجامعة الأزهر

مراجعة وتقديم

الأستاذ الدكتور / محمد مختار جمعة

وزير الأوقاف

وعضو مجمع البحوث الإسلامية

١٤٣٦هـ - ٢٠١٥م



المجلس الأعلى للشؤون الإسلامية

طبع بمطابع وزارة الأوقاف